

Gemeinde Schmiedrued



Strassenreglement

Entwurf

18. August 2016/Wea/Hb

Porta AG
Augustin-Kellerstr. 19
5600 Lenzburg
T 058 580 98 40
F 058 580 97 00
lenzburg@portaag.ch
www.portaag.ch

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Schmiedrued
Bearbeitung	Astrid Weiss, Beat Hurni
Zitervorschlag	
Version	1.3
Datum / Referenz	18. August 2016/Wea/Hb
Auftrags-Nr.	4143PLF100
Dateiname	Strassenreglement_Aktuell.docx

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar/Mutation	Status
1.0	07.03.2016		Entwurf
1.1	20.04.2016	Ergänzung Unterhalt ausserhalb BZ	Entwurf
1.2	13.07.2016	Aktualisiert gemäss Bespr. 13.07.16	Entwurf
1.3	17.08.2016	Anhang Unterhaltsreglement aktualisiert	Vorlage Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Finanzierung	6
I. Erschliessungsbeiträge.....	8
C. Strassenunterteilung und Benützung	9
I. Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung	9
II. Strasseneinteilung und Benützung.....	10
D. Bau und Unterhalt	11
E. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen.....	12
F. Rechtsschutz und Vollzug.....	14
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Definitionen	17
Anhang 2	Unterhaltsreglement.....	18

Die Einwohnergemeinde Schmiedrued beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993, § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Strassenreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung, Benutzung und Unterhalt der öffentlichen Strassen.

Öffentliche Strassen Definition

²Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind.

§ 2

Erstellung

¹Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

²Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 3

Das für den Strassenbau bei Neuerschliessungen benötigte Land ist im Rahmen der Landumlegung zu Lasten der Grundeigentümer auszuscheiden.

§ 4

Der Bau der Strassen hat in Absprache mit dem Gemeinderat zu erfolgen und ist bewilligungspflichtig.

§ 5

a) Gestützt auf einen Erschliessungsplan sind fachmännisch erstellte Strassen, welche dem Gemeingebrauch dienen, nach deren Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde zu übertragen.

b) Bestehende Privatstrassen, die erstellt wurden, ausparzelliert sind und sich in einem guten Zustand befinden, kann die Gemeinde unent-

geltlich ins Eigentum der Gemeinde übertragen lassen.

§ 6

Die Erstellung und der Unterhalt von Gehwegen erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Das für die Erstellung von Gehwegen benötigte Land wird durch die Gemeinde von den jeweiligen Eigentümern käuflich erworben.

§ 7

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Finanzierung

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) Entschädigung von Ertragsausfällen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) die Finanzierungskosten (Zinsen, Bankgarantien etc.).

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
eine Rechtsmittelbelehrung

§ 10

Anlagen mit Misch- funktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG

§ 14

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

I. Erschliessungsbeiträge

§ 16

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %. Die Definition erfolgt gemäss dem Anhang zum

Strassenreglement.

²Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

³Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

Sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

C. Strassenunterteilung und Benützung

I. Unterteilung der Gemeindestrassen nach Grob- und Feinerschliessung

§ 17

Plan Strassenklassifizierung

Der Plan Strassenklassifizierung gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde- und Kantonsstrassen, Grob- und Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Plan Strassenklassifizierung festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

§ 18

Unterteilung Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen dienen gemäss § 84 BauG dem Verkehr innerhalb der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie werden wie folgt unterteilt:

Groberschliessung

²Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Grober-

schliessung (Sammelstrassen).

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 19

Strasseneinteilung Die Strassen und Wege werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

1. Öffentliche Strassen
 - a Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
 - b Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege

§ 20

Benützung der Strassen (inkl. Wege) ¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

1) *öffentliche* ²Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch gelten als öffentliche Strassen.

2) *Privatstrassen* ³Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

3) *Flur- und Waldweg* ⁴Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

D. Bau und Unterhalt

§ 21

¹Strassen, Wege und Plätze sind gemäss § 92 BauG ihrer Zweckbestimmung entsprechend und möglichst flächensparend zu erstellen, zu ändern und zu erneuern.

Strassen ausserhalb der Bauzonen ²Unterhalt und Erneuerung der Strassen ausserhalb der Bauzonen sind im Unterhaltsreglement (im Anhang) geregelt.

I. Begriffe

§ 22

<i>Erstellung</i>	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.
<i>Änderung</i>	² Als Strassenänderung gelten: <ul style="list-style-type: none">• die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages),• die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen),• die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird,• der Strassenrückbau.
<i>Erneuerung</i>	³ Strassen werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

II. Anforderungen

§ 23

<i>Anforderungen - Erstellung, Ausbau und Erneuerung</i>	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Ausbau und Erneuerung von Gemeindestrassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde. Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie. ² Das Geometrische Normalprofil respektive das Lichtraumprofil (Strassenraum) richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich (VSS-Normen SN 640'200 ff.).
<i>- Unterhalt</i>	³ Die Grundsätze sind in §§ 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

E. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 24

<i>Strassenwidmung</i>	¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
<i>Strassenwidmung, Voraussetzung bei Privatstrassen</i>	² Voraussetzung ist : a die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder b die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
<i>Stillschweigende Widmung</i>	³ Ausnahmsweise ist eine stillschweigende Widmung möglich, wenn eine Strasse oder ein Weg seit unvordenklicher Zeit von der Öffentlichkeit benützt wird (gemäss Gerichtspraxis 80 Jahre).
<i>Widerruf der Widmung</i>	⁴ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.
<i>Übernahme von privaten Strassen und Wegen</i>	⁵ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. ⁶ Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. ⁷ Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.
<i>Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen</i>	⁸ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: <ul style="list-style-type: none">• Festlegung im Plan Strassenklassifizierung;• Durchgangsstrasse;• Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;• Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;• Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.
<i>Übernahme ohne Zustimmung Grundeigentümer</i>	⁹ Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, z.B. wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.
<i>Übernahme im Zu-</i>	¹⁰ Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in

sammenhang mit dem Erschliessungsprogramm der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen (§ 37 Abs. 2 BauG).

Abtretung von Gemeindestrassen an Private ¹¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

¹²Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 25

Rechtsschutz ¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

Vollstreckung ²Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

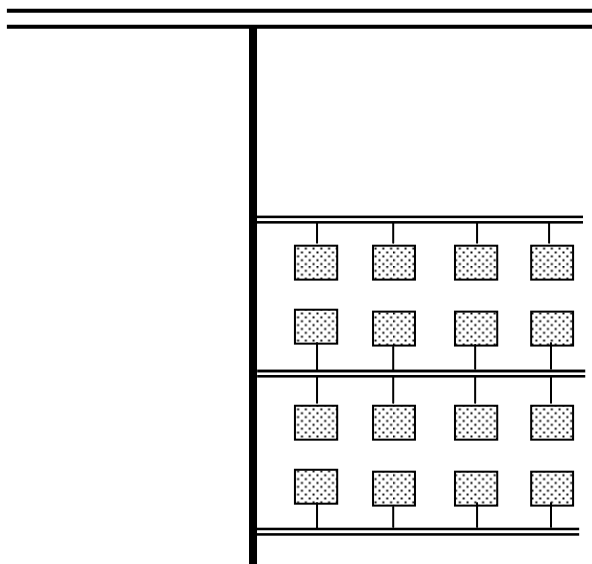
§ 26

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.


Anhang

Anhang 1 Definitionen


• Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 5)




Basiserschliessung

 Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

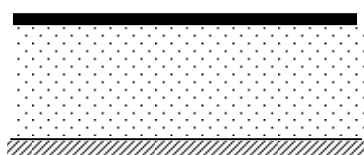
Groberschliessung

 Sammelstrasse


Feinerschliessung

 Erschliessungsstrasse

• Strassenaufbau (§ 6)



 Belag (Oberbau)
(Deckbelag und Tragschicht)

 Fundationschicht (Oberbau)

 Unterbau

Anhang 2 Unterhaltsreglement